

Teltower Kreisblatt.

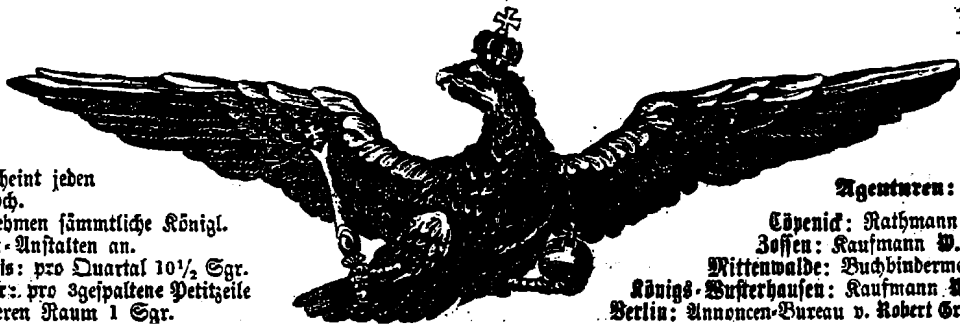
N^o 9.

12. Jahrg.

Das Blatt erscheint jeden
Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämtliche Königl.
Post-Anstalten an.

Abonnementpreis: pro Quartal 10 1/2 Sgr.
Insertionsgebühr: pro 3gespaltene Petitzeile
oder deren Raum 1 Sgr.



Agenturen:

Eöpenick: Rathmann Kiese.

Zossen: Kaufmann W. Müller.

Rittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.

Königs-Wusterhausen: Kaufmann Waldemar Happe.
Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Große, Köpferstr. 1a.

A m t l i c h e s

Nach Kreistagsbeschluss vom 1. August 1863 sind

— fünf Thaler —

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleeebäumen der öffentlichen Wege des Kreises
geschehenen Baumfrevl dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach
erfolgen kann. Teltow, den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das Ergebnis der am 12. Februar im Wahlkreise Teltow-Beeskow-Storkow stattgefundenen
Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes ist folgendes:

Abgegeben sind gültige Stimmen

1) im Kreise Teltow

2) im Kreise Beeskow-Storkow

davon beträgt die absolute Majorität

Es haben nun erhalten:

1) Kriegsminister von Roon in Berlin,

a) im Kreise Teltow

b) im Kreise Beeskow-Storkow

2) Rittergutsbesitzer von Venda in Rudow bei Eöpenick,

a) im Kreise Teltow

b) im Kreise Beeskow-Storkow

3) Vereinzelt

12473	} 17175
4702	
8588.	

6483	} 9182
2699	

5971	} 7961
1990	

32.

Sind überhaupt wie oben 17175.

Hernach ist der Kriegsminister von Roon zum Abgeordneten mit einer überschießenden
Majorität von 594 Stimmen gewählt, während er 1221 Stimmen mehr als der Gegencandidat er-
halten hat. Der Kriegsminister von Roon hat die Wahl angenommen.

Beeskow, den 18. Februar 1867 Der Wahlkommissarius. Landrath v. Gersdorff.

Bekanntmachung, betreffend die Ersagleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835
und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Dar-
lehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersagleistung an die Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Dranienstraße
92. oder an eine der Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist,
so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Pa-
piere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gemessenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten
Präklusivtermin an uns, die Kontrolle der Staats-Papiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Lotalkassen abgeliefert und den Ersag
dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder bei einer der Regierungs-
Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. (gez.) v. Wedell. Camet. Schwe. Meinede.

Allehöchste Cabinets-Ordre

Als im Antrag des Staats-Ministeriums vom 31. 6. Mts. bestimmte Ich, daß Mein Gnaden-erlaß vom 2. Oktober v. J. auch in denjenigen Fällen zur Anwendung kommen soll, in denen von einer Verwaltungsbehörde gegen die dort bezeichneten Personen innerhalb der angegebenen Grenzen, Geld- oder Freiheitsstrafen wegen Uebertretungen festgesetzt und vollstreckbar geworden sind.

Berlin, den 3. Januar 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Graf von Bismark. von der Heydt. von Ronn. Graf von Spenplig. von Mühler.

An das Staats-Ministerium. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

wird hierdurch unter Hinweis auf die im 242. Stück des vorjährigen Staats-Anzeigers enthaltene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. Oktober v. J. mit dem Bemerkten mitgetheilt, daß unter die, durch den obigen Gnaden-erlaß betroffenen Uebertretungen auch die wegen Uebertretung der Verordnungen über den Schulbesuch festgesetzten Strafen begriffen sind.

Die Polizeibehörden sind hiervon gleichfalls in Kenntniß zu setzen.

Potsdam, den 11. Februar 1867.

Königliche Regierung. Schulze.

An sämtliche Herren Landräthe, den Herrn Pol.-Dir. Engelken Hoch- und Hochwohlgeboren und an die Polizeiverwaltung zu Brandenburg. I. 2813/1. I. Aug.

Bekanntmachung.

Auf Grund höherer Anordnung soll eine größere Anzahl erbeuteter Fahrzeuge öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung in Vereins-Gelde verkauft werden.

Der Verkauf findet in kleineren Partien à 40 Stück,

- 1) am 21. Februar
- 2) am 28. Februar
- 3) am 7. März und
- 4) am 14. März a. er.

auf dem Plage an der Annenstraße vis-à-vis dem großen Exercierhause in Berlin, jedesmal des Vormittags von 9 Uhr ab statt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Berlin, den 13. Februar 1867.

Königl. Garde-Train-Bataillon.

Straßen-Polizei-Reglement

für die Stadt Berlin vom 29. Oktober 1866.

(Fortsetzung.)

§. 91. Auf Granitbänken, Bürgersteigen und allen sonstigen, ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit die Vorübergehenden zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, oder welche beim Anstreifen abfärben oder abschmutzen, nicht befördert werden. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fahrdamm, und zwar an der linken Seite hart am Rinnstein zu halten. Bei Frostwetter gilt Dasselbe von solchen Personen, welche Wasser oder andere gefrierbare Flüssigkeiten in offenen Gefäßen forttragen.

§. 92. Das Anreten und Marschiren geschlossener Abtheilungen,züge u. s. w. auf den Bürgersteigen, sowie das Stehen von Personen auf den Granitbänken ist untersagt.

§. 93. Von Personen, deren Kleidung beim Anstreifen abfärbt oder abschmutzt, dürfen die Bürgersteige nicht benutzt werden.

§. 94. Wo durch öffentlichen Anschlag das Rechts- oder Linksgehen angeordnet ist, hat Jedermann sich auf der vorgeschriebenen Straßenseite zu halten.

II. Abfährten.

Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

A. Verhütung von Verunreinigungen.

1. Der Straßen überhaupt.

§. 95. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straße ist untersagt. Als Verunreinigung gilt auch das Ausgießen, beziehungsweise Auswerfen von Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt und Abgängen jeder Art, gleichviel, ob dasselbe absichtlich oder aus Fahrlässigkeit geschieht, und ob die betreffende Straße gepflastert ist oder nicht.

§. 96. Das Abladen von Schnee und Eis ist nur an denjenigen Orten gestattet, welche durch öffentliche Bekanntmachung oder durch öffentlichen Anschlag diesem Zwecke überwiesen sind. Schutt, Echerben und andere nicht dängende Stoffe dürfen mit dem Schnee und Eis nicht vermischt werden.

§. 97. Kestertüren und Luken, deren Oeffnung nach der Straße gehen, dürfen von außen nicht mit Dünger, Stroh oder dergleichen Stoffen belegt oder verstopft werden.

§. 98. Das Füttern von Zugthieren auf öffentlicher Straße ist untersagt. Fuhrwerk, welches mit Gegenständen des Bodenkampt-Verkehrs von außerhalb zu Marke kommt, ist hinsichtlich der Marktplätze, öffentliches Fuhrwerk (Dmitribad, Dröschken, Lohwagen) hinsichtlich der polizeilich angemessenen Halteplätze dieser Beschränkung nicht unterworfen.

§. 99. An öffentlichen Brunnen Gefäße, Wäsche, Gemüse oder andere Gegenstände zu waschen oder zu wässern ist untersagt.

§. 100. Auf öffentlicher Straße, sowie an Thüren, Fenstern und Balkonen, welche straßenwärts belegen sind, ist das Aufhängen von Wäsche, sowie das Sonnen, Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matratzen, Fußbeden und dergleichen Gegenständen nicht gestattet. Als öffentliche Straße im Sinne dieser Bestimmung werden auch die öffentliche Wasserläufe angesehen.

§. 101. Fleisch darf in und an straßenwärts belegenen Thüren nicht ausgehängt oder ausgelegt werden.

§. 102. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger oder leicht verflüchtbarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung Nichts verloren gehen und die öffentliche Straße verunreinigen kann.

§. 103. Gebrannter Kalk im ungelöschten Zustande darf nur in verschlossenen Wagen oder in wohlverwahrten Fässern transportirt werden.

§. 104. Das Fortschaffen von Gegenständen, welche einen süßlichen Geruch verbreiten, oder einen ekelserregenden Anblick gewähren, insbesondere von menschlichen oder thierischen Excrementen, darf nur von Mächts 12 bis Morgens 5 Uhr geschehen. Die dazu dienenden Transportmittel müssen dicht verschlossen und bedeckt sein. Auf das Fortschaffen von Pferdeabmünger, sobald derselbe nicht mit anderem Dünger vermischt ist, findet die vorstehende Zeit-Beschränkung keine Anwendung.

§. 105. Menschliche Excremente, sowie Dünger und Abgangsstoffe aller Art, welche mit menschlichen Excrementen vermischt sind, müssen vor der Abfuhr durch geeignete Mittel vollständig geruchlos gemacht (desinfectirt) werden. Ungleiches sind Wagen und Gefäße, mittelst welcher derartige Stoffe fortgeschafft werden, sofort nach dem jedesmaligen Gebrauche zu desinfectiren.

§. 106. Das Aufbringen der im §. 105. gedachten Stoffe auf Aecker, Wiesen, Unland u. s. w. ist nur unter der Bedingung gestattet, daß dieselben sofort untergepflügt, oder auf andere Art gerührend mit Erde überdeckt werden. Zu Ausnahmen bedarf es polizeilicher Genehmigung.

b. Der Rinnsteine, Canäle und Wasserläufe insbesondere.

§. 107. Flüssigkeiten, welche einen übeln Geruch verbreiten, namentlich Blut, Muttwasser, Fauche u. s. w., ingleichen feste Körper und solche Abgänge, welche sich nicht im flüssigen Zustande befinden, oder welche beim Stehen einen Bodensatz bilden, in die Rinnsteine, Straßencanäle und Wasserläufe zu leiten, beziehungsweise zu werfen, ist untersagt.

§. 108. Die Ableitung des Grund-, Schnee-, und Regenwassers von den an die öffentliche Straße grenzenden Grundstücken nach den Straßennrinneleinen und Canälen darf, sofern dieselbe nicht durch Zungenrinneleinen bewirkt wird, nicht anders, wie mittelst platt auf die Erde gelegter Röhren oder Rinnen geschehen, welche bis unmittelbar an den Rinnstein, beziehungsweise Canal reichen und vollkommen dicht sind.

§. 109. Haus- und Wirthschaftswasser, sowie alle sonstigen flüssigen Abgänge der Wirthschaft und des Gewerbebetriebes dürfen nicht unmittelbar in die Rinnsteine, Straßencanäle, natürlichen oder künstlichen Wasserläufe gelangen, sondern müssen, nachdem sie zuvor durch einen Schmutzfangen gegangen, mittelst verdeckter Röhren oder Zungenrinneleinen dorthin geleitet werden. Die Ansprüche auf Vergütung, welche dritten Personen für die Aufnahme dieser, sowie der im §. 108. bezeichneten Flüssigkeiten in die von ihnen angelegten oder unterhaltenen Wasserabzüge etwa zu stehen, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§. 110. Die Schlammläusen müssen wasserdicht, mit einem vor der Abflüßöffnung anzubringenden Gitter- und einem Wassererschluß versehen sein und so oft ausgeräumt werden, wie erforderlich ist, um die Sinkstoffe nicht bis zur Sohlenhöhe der Abflüßöffnung sich ablagern zu lassen.

§. 111. Mit Einrichtungen wie die in den §§. 109. und 110. vorgeschriebenen muß jedes Grundstück versehen sein, auf welchem zu Wohnungen eingerichtete Baulichkeiten vorhanden sind. Bei Grundstücken an solchen Straßen, welche noch nicht mit Rinnsteinen oder andern zur Ableitung des Regenwassers geeigneten Entwässerungsanlagen versehen sind, tritt die Verpflichtung zur Anlage von Zungenrinneleinen zwei Monate nach dem Zeitpunkte ein, an welchem die Straßen-Entwässerungsanlagen zur Ausführung gekommen sind.

§. 112. Hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche keinen oder so beschränkten Hofraum haben, daß die Anlage von Schlammläusen nicht ausführbar ist, können die Eigenthümer, auf Antrag von der betreffenden Verpflichtung entbunden werden.

§. 113. Die in den §§. 108. und 109. bezeichneten Flüssigkeiten dürfen nicht in größerer Menge den Rinnsteinen und Straßencanälen zugeführt werden, als die letzteren, ohne überzutreten, fassen können. Bei Frostwetter darf die Zuleitung flüssiger Abgänge aus gewerblichen Anlagen überhaupt nicht stattfinden.

B. Wiederherstellung der Reinlichkeit.

§. 114. In den Stunden von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr müssen Bürgersteige und Rinnsteinbrücken frei von Eis und Schnee sein. Die Verpflichtung zur Abräumung des Eises und Schnees

liegt den Besitzern derjenigen Grundstücke ob, welche an die öffentliche Straße grenzen, und erstreckt sich für den Einzelnen auf die ganze Ausdehnung dieses Grenzstückes. Der Abraum kann auf dem Fahrdamm geschafft, darf dort aber nur längs des Rinnsteins bis auf drei Fuß Entfernung von dem Bord niedergelegt werden. Dabei müssen die Rinnsteine selbst, die Rinnsteinabläufe, die Abflüßöffnungen der Straßen-Canäle und die Wassertrichter der Wasserleitung frei bleiben. Auch dürfen die Durchstiche nicht verschüttet werden, welche in die an den Rinnsteingefällen zum Schutze gegen schleuderndes Fuhrwerk stehenden Schleuderkanten gemacht zu werden pflegen.

§. 115. Ist durch Benutzung der öffentlichen Straße zum Sägen oder Hin- und Herschaffen von Waaren und Materialien, zum Zerklammern des Brennholzes, zur Abfuhr von Dünger u. s. w., oder durch Fectwerzen oder Zerbrechen von Gefäßen die Straße verunreinigt worden, so muß dieselbe sofort wieder befreit hergestellt werden.

§. 116. Tritt der Fall ein, daß in Folge außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse die Mittel der öffentlichen Straßenreinigung-Anstalt nicht ausreichen, um die Reinigung der Straßen gehörig zu bewirken, so sind die Grundstücksbesitzer verpflichtet, auf polizeiliches Ersuchen die Straßenreinigung in der polizeilich zu bestimmenden Frist und Ausdehnung bewirken zu lassen.

III. Abschnitt.

Erhaltung der Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§. 117. Musik-Aufführungen auf öffentlicher Straße dürfen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden.

§. 118. Gegenstände, welche, wie Flecke, Resten, Metallstangen und dergleichen, beim Transport mittelst Wagen ein starkes Geräusch verursachen, müssen derartig verpackt sein, daß der Entstehung des letzteren vorgebeugt wird.

IV. Abschnitt.

Eingreifen der Aufsichtsbeamten.

§. 119. Den zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf der öffentlichen Straße ergebenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist unbedingte Folge zu leisten.

V. Abschnitt.

Straf-Bestimmungen.

§. 120. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des §. 344 Nr. 8. des Strafgesetzbuchs für die preussischen Staaten vom 14. April 1851 mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängnis bis zu 14 Tagen bestraft. Wer es unterläßt, den nach diesem Reglement ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Verfaulnis im Wege der Execution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

(Schluß folgt.)

Anleitung,

Wege-Baupflanzungen sicher auszuführen und zu schützen.

Das Bepflanzen der Landstraßen und Wege mit Bäumen hat den Zweck dieselben im Winter und in den Nächten sichtbar zu bezeichnen. Wie nothwendig eine solche Bezeichnung ist, wird wohl Jeder, der auf unbepflanzten Wegen in schneeigen Nächten nur über seine Grenze gefahren ist, eingesehen haben und wird unserer Regierung danken, daß sie mit Eifer auf die Bepflanzung der Wege dringt. Leider sind viele Wege trotzdem sehr lückig, wenn nicht ganz unbepflanzt, obgleich man alljährlich Anpflanzungen wahrnimmt.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß Wegebeplantungen größeren Gefahren gegen Beschädigungen, als jede andere Anpflanzung, ausgesetzt sind, so liegt größtentheils das Misklingen der Anpflanzungen doch nur

in der Behandlung der Pflänzlinge vor dem Einpflanzen und während des Pflanzens. Nichts ist leichter, als die Einpflanzung eines jungen Baumes, der ja nur lebensfrische, passenden Boden und sorgsame Bedeckung seiner Wurzeln in der früher gebabten Lage verlangt, um durch fröhliches Wachsen und Gedeihen dankbar sein zu können.

Leider heißt es aber in den meisten Dörfern im Frühjahr oder im Herbst: „Nachbarn, wir müssen pflanzen!“ und jeder Nachbar schiebt sodann seinen Knecht oder seine Magd dazu ab, die dann Büsche pflanzen, die den Sommer kaum erleben. So geht's Jahr für Jahr zum Nachtheil der Gemeinden, die zwar beachten, daß sie, nicht aber wie sie pflanzen sollen.

Und nähme nur einer im Dorfe die Aufsicht der Anpflanzung mit Liebe und Kraft in die Hand, sähe er ohne weitere Lehre das Wachsen der jungen Bäume im Walde oder im Garten an, so lehren ihn ja viele

selbst, wie sie im Boden stehen wollen, um wachsen zu können; er müßte diese Sprache verstehen und seine Leitung des Verpflanzens würde Segen bringen.

Eine specielle Lehre über Baumpflanzung soll daher nicht gegeben werden, wohl aber Fingerzeige eigener und Anderer Erfahrung, die die Lehre der Natur verständlicher machen.

I. Von der Wahl der Pflanzstämme.

Bei der Wahl der Pflanzstämme hat man zu beachten:

- 1) den Boden, der sie aufnehmen soll;
- 2) ihren Wuchs im freien Stande;
- 3) daß sie vollkommen gesund sind;
- 4) daß sie bei der nothwendigen Stammstärke die verhältnißmäßige Höhe haben.

Zu 1.

Das Natürlichste ist, daß man sich Pflänzlinge von solchem Boden beschafft, der mit dem gleich ist, in welchen man dieselben pflanzen will. Ist dieses jedoch nicht ausführbar, so vermeide man wenigstens, Pflänzlinge vom guten auf schlechtern, von bindendem auf sandigen, von feuchtem auf trocknen Boden zu bringen; solcher Bodenwechsel ist gefährlicher, als im umgekehrten Falle.

Da man sich die Pflänzlinge gewöhnlich (wegen Mangel an Baumschulen) aus Waldungen beschaffen muß, in denen sich sehr oft Pflanzen eingedrängt haben, die für den vorhandenen Boden gar nicht passen, namentlich in Schonungen, in welchen der Wind den leichten Waldsaamen, Bögel den schweren von weit her hineingesät haben; so halte ich es für nothwendig, in aller Kürze anzuführen, welche Bodenarten den bekanntesten Laubholzbäumen am besten zusagen, wobei ich jedoch bemerke, daß die Bodenkrume weniger, als der Untergrund derselben darauf Einfluß hat, und man sich hüten muß, einen Boden für leicht und trocken zu halten, dessen sandige Krume eine tiefe Lehmschicht vielleicht nur einige Zoll hoch bedeckt, diese daher die Feuchtigkeit schwer durchläßt und an sich bindet.

Birken, Ebereschen (Duitschen), Saal-Weiden und Espen eignen sich für leichten (lehmnigen Sand-) Boden; Linden, Ahorn (Leinbäume), Pappeln, Eichen, Erlen fordern zwar auch leichten, aber humusreichen (schwarzen) Boden.

Den Eichen, Büchen, Küstern und Korkkastanien sagt der bindende (sandige Lehm-) Boden mehr zu.

Veredelte Obststämmchen verlangen guten (humusreichen), milden, eher trocknen als zu feuchten Boden; die gewöhnlichen Sauer-Kirschen machen geringere Ansprüche auf Bodengüte, gedeihen aber vorzugsweise auf kalkhaltigem Boden, wenn er nicht zu feucht oder gar naß ist.

Pappeln, weiße Weiden, Eichen und Erlen, namentlich die beiden letztern, fordern die meiste Feuchtigkeit, und sind daher an Wegen, die durch Niederungen und Wiesen führen, anzuwenden.

Ist man wegen Mangel an passenden Stämmchen doch gezwungen, ohne Rücksicht auf den Boden die Pflanzung auszuführen, so suche man das Anwachsen der Pflänzlinge in sehr armen Sand- oder zu schweren (thonigen) Boden dadurch zu begünstigen, daß man die zur Ein-

pflanzung nöthige Erde durch reichliche Beimischung guter Dammerde verbessert. Man erzielt dadurch die sichere Einwurzelung mithin Fortdauer der Stämmchen, wenn auch später ein freudiges Wachstum nicht zu erwarten ist.

Die Birke gewöhnt sich vor allen andern Laubholzbäumen an jede Bodenart am leichtesten, macht die geringsten Ansprüche an Bodengüte, ist daher auch wegen ihrer geringen Kronenbildung als Wegebaum sehr zu empfehlen, man muß nur vermeiden, Pflänzlinge aus jaurem Bruchboden auf sehr trocknen Boden zu bringen, und wenn dieses sich nicht abwenden läßt, muß man die Stämmchen wenigstens in den ersten Jahren recht feucht halten. (Fortsetzung folgt.)

Öffentliches.

— Der „Wefer-Zeitung“ wird aus Berlin geschrieben: Die Zahl der Regimenter des Norddeutschen Bundes wird auf 108 Infanterie- und 72 Cavallerie-Regimenter angegeben welche nach dem Verfassungs-Entwurf bekanntlich durchführende Nummern führen sollen. Die Organisation wird, wie ebenfalls in der Verfassung ausgesprochen, ausschließlich und bis in die kleinsten Details nach dem preußischen Vorbilde erfolgen. Der norddeutsche Bund würde also, da die Reservisten wenigstens zur Aufstellung der bereiten Linien-Armee in voller Kriegesstärke überall vorhanden sind, schon mit Ausgang, wo nicht bereits Mitte dieses Jahres, im Stande sein, in jede neue Verwicklung mit 324 und, die Jäger und Schützen eingerechnet, mit 338 Bataillonen und 288 Escadrons einzutreten, was einer unmittelbar activen Macht von 450,000 bis 500,000 Mann gleich kommt. Was aber unbedingt wichtiger noch, diese Macht würde sich in Allem, der Bewaffnung, Ausrüstung, Uniformirung, Verpflegung, den Verwaltungs-Grundlagen und überhaupt in jeglicher Beziehung wie aus einem Guß geformt befinden; denn auch was Sachsen mit Mühe und Noth aus früherer Selbstherrlichkeit gerettet hat, beschränkt sich im Wesentlichen doch nur auf Ehrenrechte, welchen eine thatsächliche Wichtigkeit in keinem Falle mehr beiliegt. In dem Entwurf wird die Wehrkraft der Nation in einer Weise zusammengefaßt, welche unmöglich verfehlen kann, Norddeutschland eine der ersten Stellen in dem europäischen Staaten-System anzuweisen. Wahrhaft immense indeß würde das Kraftmaß des freilich dann nicht mehr Norddeutschen, sondern Deutschen Bundes sich gestalten, wenn auch noch der deutsche Süden zu dem deutschen Norden hinzutreten sollte. Bei dem gleichen Prozentsatze für die Streitmacht desselben würde der Süden nämlich etwa 4 Armeecorps oder 36 Regimenter Infanterie und 20 Regimenter Cavallerie aufstellen und somit die Ziffer der mit jedem gegebenen Moment bereiten Truppenstärke sich auf 144 bis 150 Infanterie- und über 90 Cavallerie-Regimenter steigern. Die Möglichkeit dazu aber liegt vor.

— Den Leipziger Nachrichten nach ist an entscheidender Stelle jetzt die Entscheidung getroffen, daß das königlich preußische Infanterie-Regiment Nr. 52. noch für die nächsten drei Jahre die Garnison Leipzigs bilden wird.

— Die Marine-Verwaltung entwickelt aufs Neue eine große Thätigkeit und es werden bei dem Bau neuer Kriegsfahrzeuge die Systeme in Anwendung gebracht, welche sich bisher als die angemessensten bewährt haben. So wird, wie man der „Köln. Stg.“ von Berlin schreibt, die eine der neu geäußerten Panzerfregatten als ein Muster in ihrer Art angesehen werden können. In Nordamerika sollen ferner mehrere leichte Krises angekauft werden.

— Bis jetzt befinden sich, nach der „Bl.“ und „H.“ 3., unter den Abgeordneten Preußens zum Norddeutschen Parlament: Prinz Friedrich Carl, 2 Herzöge, 4 Fürsten, 26 Grafen, 9 Freiherren und 62 Adlige. Was die Berufsthätigkeit der Gewählten angeht, so nehmen die Gutsbesitzer die erste Stelle ein; bis jetzt zählen wir deren schon 56, aber auch 24 Landräthe nebenbei, Generale, Minister, sonstige Beamte in und außer Dienst, 6 Präsidenten, 15 Gerichtsbeamte, 5 Staatsanwälte, 5 Rechtsanwälte u. s. w., aber nur ein Buchhändler, 1 Banquier, 2 Fabrikanten, 2 Professoren, 8 Doktoren oder Redacteurs.

— Von den in den neuen preussischen Landestheilen als Abgeordnete zum Norddeutschen Parlamente Gewählten gehören nach der „N. N. Z.“ 19 der national-liberalen Partei, also der preussensfreundlichen Richtung an, während 17 bis 18 Wahlen im particularistischen Sinne ausgefallen sind.

— Durch den Erlass vom 2. d. Mts. ist das bisher zur Landgrafschaft Hessen-Homburg gehörige Oberamt Meisenheim dem Oberpräsidium der Rheinprovinz, speciell dem Regierungsbezirk Coblenz und die ehemals bayerische Enclave Klausdorf (bei Saalfeld) dem Oberpräsidium der Provinz Sachsen, speciell der Regierung zu Erfurt zu einstweiliger Administration überwiesen.

— Gemäß der Militärconvention mit den Thüringischen Staaten soll, nach einer telegraphischen Depesche der „Weser-Zeitung“, Preußen die Militärverwaltung derselben in ausgedehntem Maße übernehmen. Die Vorlage besonderer Conventionen an diesen Reichstag scheint indes beabsichtigt. In Betreff diplomatischer Vertretung wird angenommen, daß es jedem Bundesstaat freistehen wird, im Auslande Gesandte zu unterhalten, welchen indessen keinerlei Einmischung in Bundesangelegenheiten zustünde.

Unterhaltendes.

Eine Geschichte aus dem Leben.

Von Theodor Mügge.

Bei der kleinen Lampe an dem großen Tische, der in der Mitte eines grün gemalten Zimmers stand, saßen zwei Frauen, fleißig nähend. Draußen jagte der Sturm zuweilen Regenschauer an die Fenster, daß die Vorhänge sich bewegten, und leise klapperten die Kiesel dazu; aber im Ofen knisterte helles Feuer und das ganze Gemach hatte etwas Friedliches und Behagliches. Es sah aus, wie eines, das bessere Tage gesehen hatte. Wie ein herabgekommener Mensch, der seinen feinen Rock noch immer trägt und ob er auch fadenfcheinig geworden ist, ihn hürstet und sauber hält, um jedes Zeichen des Ver-

falls zu verbergen; so war auch der große Tisch rein und sauber, obwohl von seiner Mahagoniplatte die Politur so ziemlich verschwunden war. Die buntpfarbigen Gardinen vereinigten sich in einem Faltenwürfe über dem Spiegel, die Komode darunter war mit einer weißen gehäkelten Decke belegt, ein Sopha, mit grauem Ueberzuge belegt, stand an der langen Wandseite und den Hintergrund des Zimmers schied ein Vorhang ab, der die Betten verbergte. Das tiefe Schweigen wurde nur dann und wann unterbrochen. Den beiden Frauen gegenüber saß ein Knabe von etwa zehn Jahren, der emsig schrieb und dem doch nur wenig von dem Lampenlichte für seine Arbeiten zu Theil wurde.

Das Krizeln seiner Feder und das Abknallen der neuen Fäden, welche die Frauen gebrauchten, waren lange Zeit die einzigen hörbaren Laute.

Zuweilen horchten die Näherinnen nach dem Vorhange hin, hinter dem es sich regte, und arbeiteten dann weiter, ohne gestört zu werden. Die ältere Frau, mit blassem Gesicht, in das ein tiefer Kummer seine Furchen und Falten gegraben hatte, sah ernsthaft unter ihrer Haube hervor, auf der eine große schwarze Schleife als mahnendes Trauerzeichen steckte. Sie betrachtete einige Male mit besorgten Blicken das junge Mädchen, das mit emsigem Fleiße und wunderbarer Schnelle die Nadel führte. Der Lampenschein fiel auf das reiche glänzende Haar der Arbeiterin, und wenn sie aus der gebückten Stellung sich aufrichtete lächelte sie freundlich, als wollten ihre klaren Augen Muth in das Herz der betäubten Frau bringen. Ihr regelmähiges Gesicht trug den Schimmer der Gesundheit und doch sah es angegriffen aus. Es fehlte ihm die Frische der Jugend, welche diese lieblichen Züge einst geschmückt hatte und nun verloren gegangen war, ohne etwas anderes zurückzulassen, als zwei große bläuliche Ringe, die ihre Augen umgaben, wie die Nebelkränze, die den Mond umgeben, wenn Regenwolken ihn bedecken. Nach einiger Zeit richtete das junge Mädchen ihre Blicke auf den Knaben und sagte lachend, aber mit bedauerndem Tone: „Höre auf, armer Junge, wirf Deine Feder fort. Du kannst ja nichts sehen und wirst Deine Augen verderben.“

„Ich bin gleich fertig,“ erwiderte das Kind. „Die Arbeit muß morgen abgeliefert werden. Der Lehrer fragt nicht danach, ob wir Licht haben oder nicht.“

Die Frau seufzte. „Du sollst auch aufhören, Marie,“ flüsterte sie dem jungen Mädchen zu „Du mußt sehr müde sein.“

„Nicht im Geringsten,“ war die muthige Antwort. „In zwei Stunden wird der letzte Stich gemacht werden und dann husch ins Bett. — Es geht mir so wie dem Gustav da, liebste Mutter. Er muß seine Arbeit morgen abliefern, ich auch. Ich habe es fest zugesagt und ein Keil treibt den andern. Die reichen Leute fragen nicht danach, ob uns die Augen weh thun; meine Augen aber können schon etwas aushalten.“

Der Knabe legte seine Schreibbücher zusammen und schlug vergnügt auf den Deckel.

„So,“ sagte er, „das wäre abgemacht, aber morgen muß ich ein neues Buch haben und neue Federn. Vergiß auch nicht, Mutter, mir das Geld für den vergan-

Wichtige Anzeige

Taube und Gehörhörige.

Alle Taube und Gehörhörige, ferner die an Eusen und Brausen in den Ohren leiden, mache ich auf das berühmte Dr. Robinson'sche Gehör-Del aufmerksam. Die Gesehungs- und Dankschreiben zu verschiedenen Theile ich für zu kostspielig und theile deren nur 3 mit. Die Aufträge erbitte ich mir franco, und werden prompt mit Gebrauchs-Anweisung ausgeführt werden.

Sooest in Preußen 1867.

Kaufmann **H. Brakelmann.**

Thatsachen

beweisen die große Heilkraft des Dr. Robinson'schen Gehör-Dels.

Weigensee (Sachsen), den 16. Februar 1864.

Herrn H. Brakelmann in Soest.

Im vorigen Sommer sandten Sie, werthet Herr, mir durch Postvorschug entnommen, ein Glas Gehör-Del. Da ich dieses nun den 3. Theil verbraucht und mein Gehör sich dann völlig wieder eingestellt hatte, so sage ich Ihnen hiermit nochmals meinen verbindlichsten Dank u. s. w.

Achtungsvoll geg. **Benjamin Wetterling.**

Tuttlingen, Königreich Württemberg, den 16. August 1864.

Herrn Kaufmann Brakelmann in Soest.

Da ich schon einigemal von Ihrem Gehör-Del bezogen habe, welches gute Dienste geleistet hat, so kam ein guter Freund zu mir mit der Bitte, ich möge ihm solches besorgen. **Jetter, Stadtbaumeister.**

Merdrischo, Canton Tessin, den 1. Februar 1866.

Herrn H. Brakelmann in Soest.

Im Jahre 1862 überschickten Sie mir auf mein Gesuch ein Gläschen Ihres heilbaren Gehör-Dels, und da es mir von gutem Erfolg bewies, wurde ich abermals u. s. w. folgt ein neuer Auftrag.

Mit aller Achtung

geg. **Rosalunda de Torriani geb. von Hungerhausen.**

Zu beziehen durch die Expedition d. Bl.

Friedrich der Große.

Romantisches Lebensbild von Ernst Pitawall. In Lieferungen à 4 Sgr.

Ernst Pitawall schildert den Mann, der sein Volk zu geistigem Leben erweckt und ihm das Selbstgefühl gegeben, der einst der Vorkämpfer deutscher Freiheit war. Er schmückt das großartige Bild mit den stolzen Heldengestalten seiner Generäle, mit den Kriegeren in Rheinsberg und dem Stillleben in Sanssouci; der Wig schämt, wie der Champagner perlt; die Freunde sitzen an der Tafel des Einigen, der das Basten des Rechts und der Gerechtigkeit im Lande als die wahren Grundlagen des Volkswohls zu schätzen wußte, dessen Herz heiß und voll Schlus für die Menschheit und vor Allen für das deutsche Volk. —

Hierzu empfängt jeder Subscribent auf Verlangen die Prämie:

„Friedrich der Große nach der Schlacht bei Leuthen.“

Öffentlicher Dank.

Anders beschreibe, daß ich mich vielfach von der trefflichen Wirkung der **Stollwerth'schen Brust-Bonbons** überzeugt habe. Während die Heiserkeit baldigst beseitigt wird, ist die auffallende rasche Wirkung bei catarrhalischer Luftröhren-Entzündung bei Raubheit im Hals, so wie bei dem Reize des Kehlkopfs nicht genug anzuerkennen. Da mir und vielen Kollegen diese Bonbons häufig schnelle Linderung in obigen Fällen verschaffen, sollte es mich freuen wenn diese Zeilen dazu beitragen würden, den an Hals- und Brustbeschwerden Leidenden, in diesem schätzbaren Farrikate eine baldige Beseitigung des belästigenden Zustandes zuführen.

Carl Formes, Königl. Kaiserl. Hof-Opern- und Kammer Sänger.

Oben genannte Stollwerth'schen Brust-Bonbons sind in versiegelten Packeten mit Gebrauchs-Anweisung à 4 Sgr. stets vorrätzig in Teltow b. Apotheker **H. Schulze** und in Jossen bei **Louis Nobiling.**

Dreifach gereinigtes, wasserhelles

Petroleum,

à Quart 5 Sgr. empfiehlt

M. Rosenbaum in Böhlsdorf.

Beim Unterzeichneten ist auch in diesem Jahre von jetzt ab jeden **Montag frisch gebrannter Kalk** am Dien zu haben.

Louis Reichhold in Jossen, Kalkbrennerei-Besitzer.

Drei Bispel schöne, **Pommersche, Saat-Erbsen** sind auf dem Rittergute Düppel zum Verkauf.

Königl. Preuss. Lotterie.

$\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Drig.-Loose 3. 3. Klassen. sow. $\frac{1}{8}$ 3. 6 thl. 24 Sg., $\frac{1}{16}$ 3. 3 thl. 12 Sg., $\frac{1}{32}$ 3. 1 thl. 21 Sg., $\frac{1}{64}$ 3. 27 Sg. verk. und verk. H. Gille, Leihbiblioth. in Berlin, Dramienbstr. 53. Ziehung 18. 19. 20. März 1867.

Gut gepökelten und geräucherten Schinkenkaufe jederzeit. **Fr. Hestling** in Teltow.

Eine große **Häckselmaschine** ohne Schwungrad, angefertigt vom Schmiedemstr. Köstner hier, steht billig zum Verkauf beim Lehnshulzen **Olinia** in Schinow bei Jossen.

Kranke an veralteten harnrätigen Leiden finden gründliche Heilung durch meine seit 35 Jahren bewährte Heilmethode, und kann jeder Unkennnte davon Gebrauch machen. Briefe franco.

Louis Wandram, Professor in Düsseldorf.

200,000 fl. Hauptgewinn der am 1. März d. J. stattfindenden Ziehung der von der Regierung gegründeten und garantierten

großen Geldverloosung.

Die Ziehung geschieht öffentlich in Dresden von Regierungsbeamten, und müssen in dieser einen Ziehung nachstehende nahelhaftige Gewinne ohnefehlbar gezogen werden, und zwar 1 à fl. 200,000, 1 à fl. 50,000, 1 à fl. 15,000, 1 à fl. 10,000, 2 à fl. 5,000, 3 à fl. 2,000, 6 à fl. 1,000, 15 à fl. 500, 30 à fl. 400, 740 à fl. 145 u.

Durch unterzeichnetes Handlungshaus sind Loose für die bevorstehende Ziehung am 1. März d. J. gültig zu beziehen und kostet 1 halbes Loos Thlr. 1, ein ganzes Loos Thlr. 2, 6 ganze oder 12 halbe Loose Thlr. 10, 13 ganze oder 26 halbe Thlr. 20.

Gefällige Aufträge werden gegen Einzahlung des Betrags, Postnachnahme oder Posteingahlung pünktlich effectuirt, ausführliche Verloosungspläne den Bestellungen beigelegt, jebe zu wünschende Auskunft wird gerne ertheilt, sowie nach statgebatter Ziehung die Listen und Gewinne franco verhandt.

Man wende sich daher gefl. baldigst und direkt an

Joh. Friedr. Scheibel,

Staatseffektenhandl. in Frankfurt a. M. P. S. Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird hiermit noch ausdrücklich bemerkt, daß mit dem geringfügigen Einlage von Thlr. 2 am 1. März l. J. der Haupttreffer von fl. 200,000 zu gewinnen ist.

Nächste Gewinnziehung am 1. März 1867.

Hauptgewinn **Grösste** 5 Ziehungen fl. 250,000 im Jahr 1867.

Gewinn-Aussichten.

Nur 6 Thlr.

kostet ein halbes Prämienloos, 12 Thaler ein ganzes Prämienloos, ohne jede weitere Zahlung auf sämtliche 5 Gewinnziehungen des Jahres 1867 gültig, woran man 6mal Preise von fl. 250,000, 250,000, 200,000, 50,000, 25,000, 15,000 u. s. w. gewinnen kann.

Da viele Loose stets sehr begehrt sind, so ersucht man Bestellungen unter Beifügung des Betrags oder Posteingahlung oder gegen Nachnahme baldigst und nur allein direct zu senden an das Bankgeschäft von

Anton Ding in Frankfurt am Main.

Die amtliche Gewinnliste erhält Jedermann unentgeltlich zugesandt.

In Frankfurt bei dem Inspector Berg werden **Ponny** und **Ponnysohlen** billig verkauft.

Ein Knabe, der Lust hat, Sattler zu werden, kann sogleich oder zu Ostern in die Lehre treten beim Sattlermeister **Krüger** in Teltow.

Empfehlung.

Hat jemals ein Artikel öffentlich Lob verdient, so ist dies mit dem so sehr bewährten, seit 1847 eingeführten, äußerlich anzuwendenden „**Dr. Baltz's Potsdamer Balsam**“*) vom Königl. Hofl. Herrn Eduard Nickel hier, Breite Str. 18., wohl unbedingt der Fall. Die wesentlichsten Krankheiten, gegen die sich seine Haupteigenschaften, vielfach von mir geprüft, mit der Zeit herausgestellt haben, sind: Rheumatismus und Gicht, Podagra und andere, frische, sowie veraltete rheumatisch-gichtische Lokalübel, z. B. das nervöse Hüftweh, der sogenannte Hexenschuß (im Rückgrat), rheumatisches und nervöses Kopf-, Hals-, Zahn- und Ohrenweh, beginnende Lähmungen der Extremitäten, anfangende Rückenbarre, Zittern in den Gliedern nach vorausgegangenem Rheumatismus, wasserüchtige Anschwellungen, besonders der Füße, veraltete Verstauchungen und sonstige Gelenksanschwellungen, Augenschwäche, allgemeine Kräftelosigkeit nach schweren Krankheiten, Unterleibs-Affectionen u. u. u.

Berlin, den 24. Dezember 1866.

(L. S.)

Dr. Fest,

Oberstabs- und Regiments-Arzt.

*) Original-Flaschen nebst Gebrauchs-Anweisung à 10 Egr.

Die Hauswirthschaftliche Lehranstalt zu Worms a. Rh.,

zu deren Eröffnung im vorigen Semester schon 21 Töchter von Gutsbesitzern, Beamten und Industriellen im Alter von 15 bis 22 Jahren aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands angemeldet waren, beginnt ihren zweiten fünfmonatlichen Cursum am 1. Mai d. J. — Der Zweck der Anstalt ist: theoretische und praktische Ausbildung in allen Haushaltungsgeschäften. — Die Gesamtkosten für Unterricht und Pension betragen 112 Thlr. — Berichte über den Verlauf des ersten Cursums, sowie Programme für den zweiten sind bei der Redaktion dieses Blattes niedergelegt und werden auch auf Verlangen nebst näherer Auskunft gerne ertheilt von der

Worms, 1. Januar 1867.

Direction.

Zu der bevorstehenden Saatzeit empfehle ich meine, meist selbst, andertheils aus guten Quellen bezogenen Blumen- und Gemüse-Sämereien zu billigen Preisen. Gleichzeitig empfehle ich den gebrannten Herrschaften in meinem neu erbauten Treibhause gezogene und in Blüthe stehende Topfgewächse, auch sind Bou-

Eine **Schneue** zum Abbruch, 62' lang und 32' tief mit Rohrdach ist zu verkaufen. Wo? sagt Schaefer in Wittenwalde.

Eine **Bäckerei** von neuen massiven Gebäuden und Garten ist billig zu verkaufen. Anzahlung 500 Thlr. Wo? sagt Schaefer in Wittenwalde.

gen Preisen beim Kunst- und Handlungsgärtner Wittenwalde.

C. F. Riede,
Salzmarkt Nr. 7.

Eichene **Jaunstiele**, sowie Jaunbretter billigt. Berlin, Tempelhofer Ufer 32-36.

aus der Schweiz über die Bewährtheit des R. F. Daubig'schen Brust-Gelée ging dem Fabrikanten desselben, Apotheker R. F. Daubig in Berlin zu: **Berne-Montreux**, d. 15. Jan. 1867. (Schweiz) „Pension Helolandais.“ Herrn R. F. Daubig in Berlin.

Das mir f. St. gefandte Brust-Gelée leistet mir gegen meinen hartnäckigen Husten vortreffliche Dienste, auch vermindert es die damit verbundene Athemnoth, deshalb ersuche ich Sie, mir wieder umgehend 5 Flaschen dieses ausgezeichneten Brust-Gelée zu senden zu wollen. Den Betrag dafür u. Mit aller Hochachtung
Solo Schell

R. F. Daubig'sches Brust-Gelée

allein nur fabricirt vom Apotheker R. F. Daubig in Berlin

so wie „Daubig“

empfehlen die alleinigen Niederlagen von: E. Budwald in Wittenwalde, Louis Kobling in Zossen, Jul. Herzer in Liebenwalde, Stegmann in Teltow, R. Rosenbaum in Zehlendorf, J. S. Schadow in Berlin, Wusterhausen.

Die Niederlage für Capenick ist zu besehen.

Probirer Commertroggen zur Saat, hen einige Wispel (à 62 Ebr.) auf dem omnio Mahlow zum Verkauf.

In heißer Milch aufgelöste Dr. Müller'sche Catarrhbrödchen

gegen Husten, Verschleimung, Hals- und Brustweh, Blutspien u. sind wunderbar schnell wirkend. Zu haben in Packeten à 3 und 6 Egr. bei Ferd. Joch in Leipzig.

Marktpreise.

	Weizen		Roggen		Hafer		Gerste		Erbsen		Linien		Kerfln.		Klachs		Butter		Eier		Hirse		Lupin.		Heu		Stroh		
	Schl.	tblr. sgr.	Schl.	tblr. sgr.	Schl.	tblr. sgr.	Schl.	tblr. sgr.	Schl.	tblr. sgr.	Schl.	tblr. sgr.	Schl.	tblr. sgr.	Schl.	tblr. sgr.	Schl.	tblr. sgr.	Schl.	tblr. sgr.	Schl.	tblr. sgr.	Schl.	tblr. sgr.	Schl.	tblr. sgr.	Schl.	tblr. sgr.	
Berlin	8/20	2 11 1/2	2 11 1/2	1 11 1/2	2 5	2 5	2 12 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Februar.	höchster	2 27 1/2	2 5	1 6 1/2	2	—	2 12 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zossen	höchster	—	2 12 1/2	1 7 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Februar.	niedrigster	3 5	2 11 1/2	1 6	1 17 1/2	2 25	3 25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trebbin	höchster	3 10	2 12 1/2	1 7 1/2	1 20	2 15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Februar.	niedrigster	3	2 10	1 5	1 16 1/2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—